

# Unangekündigte Kassennachschau: Welche Rechte und Mitwirkungspflichten haben Sie?

Die Bargeldbranche muss mit verstärkten Kontrollen rechnen!

Seit 2018 darf das Finanzamt Kassennachschauen durchführen:

- ✘ **Unangekündigte, anlassunabhängige Prüfung** der betrieblichen Kassensysteme, die sowohl elektronische Systeme (z.B. PC-Kassen) betreffen kann
- ✘ als auch offene (manuelle) Ladenkassen.

Muss **innerhalb der üblichen Geschäftszeiten** stattfinden. Außerhalb der Öffnungszeiten für Kunden ist eine Kassennachschau dann möglich, wenn im Unternehmen schon oder noch gearbeitet wird.



## Ihre Rechte bei der Kassennachschau:

- Der Prüfer muss seinen **Dienstausweis** vorzeigen, wenn er mit der Prüfung beginnen will. Er muss plausibel machen, dass er mit der Durchführung der Kassennachschau offiziell betraut ist.
- Eine reine **Beobachtung** der Kassen und ihrer Handhabung sowie **Testkäufe** sind auch **anonym** möglich.
- Den Zugang zu **Privaträumen** können Sie **verweigern**.
- Geprüft wird nur Ihr Kassensystem, der Prüfer darf **keine anderen Schränke oder Schubladen** öffnen und durchsehen.
- Die Kassenprüfung berechtigt den Prüfer **nicht** zur Durchsuchung Ihrer **Geschäftsräume**.



## Ihre Pflichten bei der Kassennachschau:

- Sie müssen dem Prüfer Zugang zur **Kasse und allen damit zusammenhängenden Aufzeichnungen** gewähren.
- Sie müssen **Organisationsunterlagen** zur Kasse (z.B. Bedienungs- oder Programmieranleitungen) vorlegen.
- **Elektronische Kassenaufzeichnungen** müssen Sie dem Prüfer in auswertbarer Form (durch Übermittlung oder per Datenträger) zur Verfügung stellen.
- Bei einer **offenen Ladenkasse** darf der Prüfer die Kassensbuchaufzeichnungen der Vortage einsehen.
- Der Prüfer kann einen **Kassensturz** verlangen.



## So verhalten Sie sich richtig bei der Kassenprüfung:

- Seien Sie **kooperativ, aber selbstbewusst**: Die Kassennachschau ist keine steuerstrafrechtliche Ermittlung und Sie sind kein Verdächtiger!
- Nur ein **von Ihnen benannter, geschulter Ansprechpartner** sollte dem Prüfer Auskünfte erteilen; die übrige Belegschaft sollte keine Gespräche über geschäftliche Belange mit ihm führen.
- Der Prüfer sollte während der gesamten Prüfung **beaufsichtigt** werden.
- Halten Sie alle notwendigen Unterlagen parat und prüfen Sie regelmäßig die volle Funktionsfähigkeit der Kasse (auch bezüglich der Speicherfähigkeit).
- Sie können gegen die Kassennachschau an Ort und Stelle Einspruch erheben. Dadurch wird die Prüfung jedoch nicht unterbrochen.



## Gut zu wissen: Mögliche negative Folgen einer Kassennachschau

- Wenn Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit Ihrer Kasse bestehen, kann der Prüfer zu einer **regulären Betriebsprüfung** übergehen, bei der alle betrieblichen Aufzeichnungen und Daten geprüft werden. Hierüber muss er Sie jedoch schriftlich informieren.
- Bei Mängeln der Kassenführung kann ein **Bußgeld** bis zu 5.000 € festgesetzt werden. Liegt eine leichtfertige Steuerverkürzung vor, kann das Bußgeld auf 50.000 € steigen.
- Darüber hinaus kann die Buchführung wegen mangelhafter Kassenaufzeichnungen verworfen werden. Dies führt zu **Schätzungen** und **Steuernachzahlungen**.

Bei weiter gehenden  
Fragen stehen wir  
Ihnen gerne zur  
Verfügung

Bei weiteren Fragen zur unangekündigten Kassennachschau können Sie gern einen Termin mit uns vereinbaren.